

Literatur

I. Buchbesprechungen

Denationalisierung des Privatrechts? Symposium anlässlich des 70. Geburtstages von Karl Kreuzer. Hrsg. von *Eva-Maria Kieninger*. – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2005). XVI, 89 S.

I. Es war ein illustres Quartett internationaler Wissenschaftsgrößen, das sich Ende 2004 in Würzburg traf, um *Karl Kreuzer* zum 70. Geburtstag mit einem Symposium zu ehren. Dieser Band dokumentiert die dort gehaltenen Referate und vermittelt dabei erfreulicherweise einen Grad konzeptioneller Einheit, der bei solchen Bänden rar ist. Zu verdanken ist das wohl zuallerst *Eva-Maria Kieninger* als Organisatorin der Konferenz und Herausgeberin dieses Sammelbandes durch die Auswahl von Themen und Vortragenden. In ihrer »Einführung in das Thema« (S. XI–XVI) gelingt es ihr glänzend, die Autoren und ihre Vorträge mit der Person *Karl Kreuzers* und seinen besonderen Interessen sowie mit den Problemen dieses transnationalen Privatrechts zu verknüpfen. Es folgen vier Vorträge und ein kurzes Schlusswort von *Karl Kreuzer* selbst; daneben enthält der Band das eindrucksvolle Schriftenverzeichnis *Kreuzers*.

II. Das Thema – die »Denationalisierung des Privatrechts« – ist eines, das der Jubilar selbst in mehreren Veröffentlichungen behandelt hat, auch wenn er selbst eher von transnationalem¹ oder entnationalisiertem² Privatrecht spricht. *Kreuzer* selbst, der seine Gedanken am Ende des Symposiums zusammenfasst (»Schlussworte«, S. 69–72) meint damit »die Gesamtheit der kollisionsrechtlichen und sachrechtlichen, nationalen, internationalen und übernationalen rechtlichen Instrumente zur Regelung transnationaler privater Sachverhalte« als »funktionale Einheit« (71). Angesprochen sind also zwei Arten der Regelungstechnik – Sachrecht und Kollisionsrecht – und verschiedene hierarchische Ebenen – nationale, regionale, globale. Für das Verhältnis zwischen den Ebenen postuliert *Kreuzer* nun zwei »Kollisionsnormen«³. Erstens spricht ein Subsidiaritätsprinzip dafür, die sachrechtliche Regelungskompetenz nicht schon für jeden »schlicht« transnationalen Sachverhalt, sondern erst dann auf eine supranationale Ebene zu verlagern, wenn die Einzelstaaten zur angemessenen Regelung nicht mehr in der Lage sind. Zweitens verpflichtet ein Verhältnismäßigkeitsprinzip den supranationalen Normsetzer, so wenig wie nötig in die einzelstaatliche Regelungskom-

¹ *Karl Kreuzer*, Vom Internationalen zum Transnationalen Privatrecht, Versuch einer rechtspolitischen Theorie zur Regelung transnationaler privatrechtlicher Sachverhalte, in: Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/35 (1999) 289–318 (zitiert: Versuch).

² *Karl Kreuzer*, Entnationalisierung des Privatrechts durch globale Rechtsintegration?, in: Raum und Recht, FS 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät (2002) 247–295 (zitiert: Entnationalisierung).

³ *Kreuzer*, Versuch (oben N. 1) 298–304 und passim.

petenz einzugreifen, sich also insbesondere auf die Regelung »genuin« transnationaler Sachverhalte zu beschränken. Für das Kollisionsrecht folgt, dass die supranationale Regelung und damit die globale Rechtseinheit nicht die Ausnahme sondern die Regel sein sollte, damit forum shopping und hinkende Rechtsverhältnisse vermieden werden können. Beim Sachrecht dagegen ist themenspezifische Sonderprivatrechtsvereinheitlichung der allgemeinen Privatrechtsvereinheitlichung vorzuziehen. Zusammen gesehen bedeutet dies, dass insgesamt die Sachrechtsvereinheitlichung nur für Materien empfehlenswert ist, die typischerweise international sind; anderenfalls ist Kollisionsrechtsvereinheitlichung nötig, aber auch ausreichend.

III. Diese Vorgabe – die Verbindung zwischen Internationalem Privatrecht und supranationalem Einheitsrecht auf verschiedenen Ebenen – bestimmt die Themen des Bandes. Vier Koryphäen aus vier Ländern beleuchten vier unterschiedliche Aspekte: jeweils Europäisierung und Internationalisierung von IPR und materiellem Privatrecht.

1. Die ersten beiden Beiträge sind der Denationalisierung durch Europäisierung gewidmet. Mit der »Europäisierung des internationalen Privatrechts« behandelt *Paul Lagarde* in einem beeindruckend konzisen Überblick zu dem Thema, das *Kreuzer* selbst in seiner Abschiedsvorlesung behandelt hatte⁴: »Internationales Privatrecht und Europarecht« (1–18). *Lagarde* weist auf die unterschiedliche Logik von Kollisionsrecht und Gemeinschaftsrecht hin (2, 4) und erörtert dementsprechend die zwei gemeinsamen Stufen des gemeinschaftlichen IPR: die »Schaffung gemeinschaftlicher Regelungen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts« (3–9) und die »gemeinschaftliche Anpassung des Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten« (9–18), also insbesondere den Einfluss des Diskriminierungsverbots und der Grundfreiheiten sowie des sogenannten Herkunftslandprinzips⁵. Insbesondere das Herkunftslandprinzip führt ihn zu der Frage, ob nicht der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung »die Grenzen zwischen Kollisionsnormen im Internationalen Privatrecht und Anerkennungsnormen im internationalen Verfahrensrecht zugunsten der letzteren ein wenig verschiebt?« (15)⁶.

⁴ *Karl Kreuzer*, Zu Stand und Perspektiven des europäischen Internationalen Privatrechts, Wie europäisch soll das Europäische Internationale Privatrecht sein?: *RabelsZ* 70 (2006) 1–88; vgl. auch schon *ders.*, La communautarisation du droit international privé: les acquis et les perspectives, in: *Droit global – Unifier le droit: le rêve impossible?*, hrsg. von *Vogel* (2001) 97–137; *ders.*, Typen europäischer Kollisionsnormen, in: *Pacis artes: Obra Homenaje al Profesor Julius D. González Campos II* (2005) 1663–1685.

⁵ Dazu in dieser Zeitschrift kürzlich *Stefan Grundmann*, Das Internationale Privatrecht der E-Commerce-Richtlinie – was ist kategorial anders im Kollisionsrecht des Binnenmarkts und warum?: *RabelsZ* 67 (2003) 246–297; zuletzt *Ralf Michaels*, EU Law as Private International Law?, *Reconceptualising the Country-of-Origin Principle as Vested Rights Theory*: *J. Int. Priv. L.* 2 (2006) 195–242.

⁶ Ausführlicher *Paul Lagarde*, Développements futurs du droit international privé dans une Europe en voie d'unification: quelques conjectures: *RabelsZ* 68 (2004) 225–243; vgl. auch *Wulf-Henning Roth*, Methoden der Rechtsfindung und Rechtsanwendung im Europäischen Kollisionsrecht: *IPRax* 2006, 338 (342–344 mit weiteren Nachweisen); *Dagmar Coester-Waltjen*, Anerkennung im Internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht und das Europäische

2. *Roy Goode* widmet sich der »Europäisierung des materiellen Privatrechts«, insbesondere der Frage nach einem europäischen Gesetzbuch (»The harmonization of dispositive contract and commercial law – should the European Community be involved?«, 18–32). Auch wenn ein solches Projekt der internationalen Tendenz von der allgemeinen Harmonisierung weg und hin zu Spezialinstrumenten entgegenläuft (31), steht *Goode* einer europäischen Kodifikation dispositiven Rechts oder einem gemeinsamen Referenzrahmen grundsätzlich positiv gegenüber, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind: Erstens muss eine solche Kodifikation optional und frei von zwingenden Normen sein (23, 24, 30 f.), zweitens muss ihre Erarbeitung frei bleiben vom Einfluss der EG-Bürokratie (die nicht genug davon versteht, 31 f.) und politischer Gremien (weil diese die Klarheit und Struktur zerstören würden, 28). Das alles läuft darauf hinaus, die *Lando*-Prinzipien als Grundlage heranzuziehen (21, 26, 27 f.)⁷, an denen *Goode* selbst ja maßgeblich mitgearbeitet hat.

3. Die beiden anderen Beiträge gehen über Europa hinaus und widmen sich der globalen Rechtsvereinheitlichung. Die »globale Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts« behandelt *Hans van Loon*, Generalsekretär der Haager Konferenz (»Unification of private international law in a multi-forum context«, 33–52). Dabei behandelt er vor allem das Zusammenspiel und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Rechtsvereinheitlichungsinstitutionen auf globaler Ebene (35–44). Ein weiteres Thema ist das Verhältnis regionaler, insbesondere europäischer Integration und weltweiter Rechtsvereinheitlichung, und zwar von beiden Seiten: zum einen die Rolle der Gemeinschaft in der weltweiten Vereinheitlichung, insbesondere in der Haager Konferenz, zum anderen das Verhältnis von europäischem vereinheitlichtem IPR zu Drittstaaten⁸. *Van Loon* mag dabei das von *Kreuzer* postulierte Subsidiaritätsprinzip nicht als generelles Prinzip anerkennen; ob regional oder weltweit, Sach- oder Kollisionsrecht harmonisiert werden sollte, hänge jeweils von der Rechtsmaterie ab (45).

4. Schließlich wendet sich *Herbert Kronke*, Generalsekretär von UNIDROIT, der globalen Sachrechtsvereinheitlichung zu, allerdings nicht als Ziel um seiner selbst willen, sondern als Instrument der Rechtsverbesserung und -modernisierung (»Herausforderungen internationaler Privatrechtsmodernisierung«, 53–67). Das hochinteressante Referat bietet Einblick in die Arbeitsweise von UNIDROIT, insbesondere den sogenannten »commercial approach« zur Rechtsvereinheitlichung, der praktische Probleme und ökonomische Untersuchungen

Kollisionsrecht: IPRax 2006, 392–400; *Pierre Mayer*, Les méthodes de reconnaissance en droit international privé, in: *Le droit international privé, Mélanges en l'honneur de Paul Lagarde* (2005) 347–374; *Horatia Muir Watt*, Integration and Diversity, The Conflict of Laws as a Regulatory Tool, in: *The Institutional Framework of European Private Law*, hrsg. von *Fabrizio Cafaggi* (2006) 107 (110–130).

⁷ Ähnlich schon *Roy Goode*, Contract and Commercial Law, The Logic and Limits of Harmonisation: Electronic Journal of Comparative Law (November 2003) Vol. 7.4 <<http://www.ejcl.org/ejcl/74/art74-1.html>> sub II.3, III.

⁸ Dazu jetzt auch: International Civil Litigation in Europe and Relations with Third States, hrsg. von *Nadine Watté/Arnaud Nuyts* (2005); allgemeiner zur Anwendbarkeit des EU-Rechts gegenüber Drittstaaten *Stéphanie Françoise*, L'applicabilité du droit communautaire dérivé au regard des méthodes du droit international privé (2005).

anstelle von geltenden Rechten in civil und common law zur Grundlage macht⁹. Das kostet Geld (und *Kronke* macht deutlich, dass UNIDROIT mehr davon bräuchte), soll aber mehr bringen als der Export nationaler Rechtsordnungen, den *Kronke* schlicht als Rechtsimperialismus bezeichnet (65)¹⁰.

IV. Damit sind vier Aspekte einer bestimmten Form der Denationalisierung auf hervorragende Weise behandelt. Freilich ließe sich das Thema auch weiter fassen; das würde neue Fragen aufwerfen.

1. Mit »Denationalisierung«, »Entnationalisierung«, »Globalisierung« meint dieser Band, in Nachfolge *Kreuzers*¹¹, die Vereinheitlichung des Sach- oder Kollisionsrechts auf regionaler oder weltweiter Ebene, als Antwort auf die Zunahme grenzüberschreitender Sachverhalte. Das ist eine selbstverständlich mögliche, freilich auch etwas überraschend enge Definition. Wenn mit Denationalisierung die Überwindung (oder Relativierung) des Nationalstaates gemeint ist, dann ist mit der Vereinheitlichung auf höherer Ebene nur eine, aber keineswegs die einzig mögliche Form betroffen. In den Sozialwissenschaften spricht man zuweilen von der Überwindung des »methodischen Nationalismus«¹², die die selbstverständliche Ausrichtung am Nationalstaat in Frage stellt. Notwendig ersetzt wird der Nationalstaat aber weder durch eine Gemeinschaft von Staaten auf regionaler oder weltweiter Ebene noch durch eine homogene weltweite Gemeinschaft, sondern eher durch ein komplexes System der governance¹³, durch verschiedene Arten subnationaler, transnationaler, supranationaler und kosmopolitischer Gemeinschaften¹⁴ oder durch eine Weltgesellschaft, die sich mehr und mehr in funktionelle Subsysteme anstatt (segmentär) in Territorialstaaten differenziert.¹⁵ Die Überwindung der Pluralität von Nationalstaaten ist nicht gleichbedeutend mit der Einheitsbildung auf höherer Ebene. Daneben bedeutet Denationalisierung (oder Globalisierung), wie *van Loon* andeutet (33–

⁹ Dazu auch schon *Herbert Kronke*, Der »Commercial Approach« in der Rechtsangleichung und das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, in: FS Henrich (2000) 385–392; zur Ökonomie von legal transplants auch *Daniel Berkowitz/Katharina Pistor/Jean-François Richard*, The Transplant Effect: Am. J. Comp. L. 51 (2003) 163–203; *Nuno Garoupa/Anthony Ogus*, A strategic interpretation of legal transplants: J. Legal Stud. 35 (2006) 339–363.

¹⁰ Positiver *Gebhard Rehm*, Einige Gedanken zum Rechtsnormexport, in: FS Boguslawskij (2004) 670–692.

¹¹ *Kreuzer*, Entnationalisierung (oben N. 2) 251. Ebenso etwa *Oliver Remien*, Denationalisierung des Privatrechts in der Europäischen Union?, Legislative und gerichtliche Wege: ZRvgl. 36 (1995) 116ff.

¹² *Ralf Michaels*, Welche Globalisierung für das Recht?, Welches Recht für die Globalisierung?: RabelsZ 69 (2005) 525 (537–540 mit weiteren Nachweisen).

¹³ *Michael Zürn*, Regieren jenseits des Nationalstaates, Globalisierung und Denationalisierung als Chance (1998).

¹⁴ *William Twining*, Globalisation and Legal Theory (2002) 139; *Paul Schiff Berman*, The Globalization of Jurisdiction: U. Pa. L. Rev. 151 (2002) 312 (472–490).

¹⁵ *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft (1993) 571–586; *Mathias Albert*, Zur Politik der Weltgesellschaft, Identität und Recht im Kontext internationaler Vergesellschaftung (2004); *Gunther Teubner/Andreas Fischer-Lescano*, Regime-Kollisionen, Zur Fragmentierung des globalen Rechts (2006).

34), nicht notwendig bloß Ökonomisierung¹⁶, so dass der »commercial approach«, den *Kronke* propagiert (62–63), möglicherweise zu kurz greift. Und schließlich ist der von beiden kritisierte Fokus in der Globalisierungsdebatte auf die Staaten und Interessen Europas und Nordamerikas (*van Loon* 34; *Kronke* 53f.) vielleicht nicht nur durch die (von *Kronke* 65, 67 zu Recht geforderte) stärkere Beteiligung nichtwestlicher Staaten an der Entscheidungsfindung zu lösen, sondern eröffnet die grundsätzlichere Frage, inwieweit nicht der Staat als europäische Erfindung¹⁷ auch die Ent-Staatlichung zu einem typisch westlichen Ansatz macht.

2. Ein solch weitergefasster Begriff der Denationalisierung bringt einen weiteren Begriff des denationalisierten Privatrechts mit sich. *Goode* und *Kronke* meinen damit supranational vereinheitlichtes Privatrecht, wobei die Vereinheitlichung teilweise durch staatsnähere Institutionen (UNCITRAL, UNIDROIT), teils durch staatsfernere Gruppen (*Lando*-Gruppe), teils in Form bindender Instrumente, teils in Form optionaler Instrumente (Gemeinsamer Referenzrahmen, UNIDROIT-Grundregeln) erfolgen kann. Auch diese Definition lässt einige mögliche Optionen aus¹⁸. Erstens kann man unter denationalisiertem Privatrecht ja auch das privat erzeugte Privatrecht verstehen – die (angebliche) *lex mercatoria* etwa, aber auch die zahlreichen anderen unter dem Titel des globalen Rechtspluralismus diskutierten Rechtsordnungen. Zweitens kann denationalisiertes Privatrecht auch eine Veränderung des nationalen Privatrechts bezeichnen. Nationales Privatrecht wird denationalisiert, indem es sich selbst in den Zusammenhang mit anderen Rechtsordnungen setzt – im Wettbewerb der Rechtsordnungen¹⁹ oder aber in der informellen Zusammenarbeit in Form der netzwerkartigen Zusammenarbeit innerstaatlicher Institutionen.²⁰ Nationales Privatrecht wird aber auch dadurch denationalisiert, dass es seine Ausrichtung vom Nationalstaat²¹ auf die Welt erweitert, wie das schon beim römischen *ius gentium* (dem römischen Welt-Recht) der Fall war und sich heute etwa bei US-Gerichten beobachten lässt.²² Und drittens versteht man unter dem Titel des transnationalen Rechts ganz überwiegend ein plurales Recht, das aus privatem und öffentlichem, nationalem und internationalem Recht zusammengesetzt ist und sich im Prozess ständig neu bildet²³ – vielleicht ein ro-

¹⁶ *Michaels* (oben N. 12) 530, 543; zu Auswirkungen auf das Privatrecht *Gunther Teubner*, *The Many Autonomies of Private Law: Curr. Leg. Probl.* 51 (1998) 393 (397f.).

¹⁷ *Wolfgang Reinhard*, *Geschichte der Staatsgewalt*² (2000) 17: »Europa hat den Staat erfunden.«

¹⁸ Ausführlicher *Nils Jansen/Ralf Michaels*, *Private Law Beyond the State?: Am. J. Comp. L.* 54 (2006) 843, 882–889.

¹⁹ Ausdrücklich dagegen, jedenfalls im Privatrecht und in der EU, *Eva-Maria Kieninger*, *Wettbewerb der Privatrechtsordnungen* (2002).

²⁰ *Anne-Marie Slaughter*, *A New World Order* (2005); vgl. schon *Karl Kreuzer*, *Domestic Bank Regulation in a World of International Banking*, *Comments*, in: *New Institutional Arrangements for the World Economy*, hrsg. von *H.-J. Vosgerau* (1989) 150–174.

²¹ *Nils Jansen/Ralf Michaels*, *Private Law and the State: RabelsZ* 71 (2007) 345–397.

²² *Ralf Michaels*, *US-Gerichte als Weltgerichte: DAJV-Newsletter* 31 (2006) 46–54.

²³ Überblick bei *Peer Zumbansen*, *Transnational Law*, in: *Elgar Encyclopedia of Comparative Law*, hrsg. von *J. Smits* (2006) 738–754 und *Felix Hanschmann*, *Theorie transnationaler*

mantischer Traum, aber nicht romantischer als die weltweite Rechtsvereinheitlichung. Dass grenzüberschreitende Sachverhalte auch grenzüberschreitende Regelungen erfordern, sei es im Sach- oder im Kollisionsrecht, ist so selbstverständlich keineswegs. Rechtsvereinheitlichung entspringt dem Wunsch, die dem Nationalstaat entlehnte Idee der Einheit der Rechtsordnung auf der internationalen und globalen Ebene zu wiederholen. Das bietet sich aber nur dort an, wo diese Einheit erstens der Vielheit überlegen und zweitens außerhalb des Nationalstaats zu erreichen ist.

Noch ein anderer Punkt ist diskussionswürdig; *Goode* und *Kronke* sind sich in dem Postulat einig, die Normbildung müsse möglichst frei von nationalstaatlich politischem Einfluss erfolgen. Dieser Wunsch, diese Vereinheitlichung von staatlichem Einfluss freizuhalten und den Experten zu überlassen, also den Juristen (*Goode* 28) bzw. den Ökonomen und den wissenschaftlichen Instituten (*Kronke* 62f., 66), ist zwar einerseits insofern begrüßenswert, als die Nationalstaaten als solche für transnationale Sachverhalte nur unzureichend legitimiert sind. Andererseits ist aber die Idee des politikfreien und neutralen Privatrechts, das seine Legitimation in der inneren Gerechtigkeit und der Natur der Sache findet und von der Politik nur gestört werden kann, auf nationaler Ebene so problematisch geworden, dass man jedenfalls begründen müsste, warum auf supranationaler Ebene diese Probleme weniger wichtig sein sollen.

3. Schließlich führt der weitere Begriff der Denationalisierung auch zu einem weiteren Begriff des denationalisierten IPR. Das betrifft schon den Wunsch nach Vereinheitlichung. Gewiss haben sogar Wissenschaftler, die der Sachrechtsvereinheitlichung kritisch gegenüberstehen, die Kollisionsrechtsvereinheitlichung für wünschenswert erklärt, um den »Krebsschaden«²⁴ der nationalen Verwurzelung des IPR zu überwinden. Aber einer pluralen Weltgesellschaft entspricht vielleicht eher ein autonomistisches Verständnis des Kollisionsrechts, dessen Kollisionsnormen zwar potentiell (und durch Vereinheitlichung auch mehr und mehr tatsächlich) universell sind, für Einzelfragen aber »true conflicts« aufrechterhalten. Auch über die Kollisionsrechtsvereinheitlichung ist die weltweite Einheit der Rechtsordnung nicht unbedingt zu haben.

Daneben macht Denationalisierung vielleicht auch ein weiteres Verständnis der Methoden wie der Objekte des IPR notwendig. Der Band deutet beides an – die avisierte Anwendbarkeit nichtstaatlicher Kodifikationen in der Europäischen Schuldrechtsverordnung (*Goode* 26) wie die methodische Verschiebung im europäischen Kollisionsrecht von einem Verweisungs- zu einem Anerkennungsrecht (*Lagarde* 15). Die Fragen stellen sich aber noch grundsätzlicher: Müssen grundsätzlicher die Normen nichtstaatlicher Gemeinschaften als Recht angewandt werden?²⁵ Brauchen wir, wo die Zusammenarbeit und Koordinierung unterschiedlicher Einheitsrechte (*Kronke* 59) nicht funktioniert, ein Kollisions-

Rechtsprozesse, in: *Neue Theorien des Rechts*, hrsg. von S. Buckel/R. Christensen/A. Fischer-Lescano (2006) 347–369.

²⁴ Gerhard Kegel, *Internationales Privatrecht*⁷ (1995) 112; seit der Mitautorschaft von Schurig (ab 8. Aufl. 2000) ist das Zitat nicht mehr enthalten.

²⁵ Dazu Ralf Michaels, *The Re-State-ment of Non-State Law – The State, Choice of Law, and the Challenge from Global Legal Pluralism*: Wayne L. Rev. 51 (2005) 1209–1259.

sionsrecht für deren Verhältnis zueinander?²⁶ Muss das Gemeinschaftsprivatrecht insgesamt als Kollisionsrecht verstanden werden?²⁷ Ist in einem denationalisierten IPR vielleicht wieder Platz für die überwunden geglaubte Theorie der wohl erworbenen Rechte?²⁸ Muss das IPR ganz neu konzeptualisiert werden, um zur Methode der global governance werden zu können?²⁹

V. Man muss ein Buch nicht tadeln, wenn es all diese Aspekte nicht berücksichtigt, ganz im Gegenteil! Ein Tagungsband, zumal zu Ehren eines Gelehrten mit einem eigenen wohlformulierten Konzept, muss sich beschränken. Es ist den Autoren dieses Bandes (und der Herausgeberin als Organisatorin) eindrucksvoll gelungen zu zeigen, wie fruchtbar das von *Kreuzer* entworfene Modell eines transnationalen Privatrechts für die aktuelle Diskussion ist. Eine schönere Ehrung kann sich ein Wissenschaftler nicht wünschen, und Besseres kann ein Leser von einem Tagungsband nicht erhoffen. Dass damit freilich das selbstgesetzte Thema, die »Denationalisierung des Privatrechts«, nicht erschöpft ist, kann uns Jüngere auch freuen. So bleibt doch noch etwas zu tun.³⁰

Durham, N. C.

RALF MICHAELS

Mixed Legal Systems in Comparative Perspective: Property and Obligations in Scotland and South Africa. (Ed. by *Reinhard Zimmermann*, *Daniel Visser* and *Kenneth Reid*. – (Oxford:) Oxford University Press (2004). LXXI, 871 S.

Some books deserve a place in every comparative lawyer's library. This is one of them. The book reviewed here offers a comparative account of two of the world's best known mixed legal systems, and in doing so it offers many enlightening insights into both the inner relationship between Scots and South African law and comparative private law as a whole. It is difficult to criticise a book like this that is so much characterised by the depth of its analysis and the vigour of

²⁶ *Fischer-Lescano/Teubner*, (oben N. 15).

²⁷ *Christian Joerges*, The Challenges of Europeanization in the Realm of Private Law, A Plea for a New Legal Discipline: *Duke Comp. Int. L.J.* 14 (2004) 149–196; *ders.*, European Law as Conflict of Laws, in: *ders./Jürgen Neyers*, »Deliberative Supranationalism« Revisited, *EUI Working Papers Law No.* 2006/20, 15–32.

²⁸ *Michaels* (oben N. 5).

²⁹ *Robert Wai*, Transnational Liftoff and Juridical Touchdown, The Regulatory Function of Private International Law: *Column. J. Transnat. L.* 40 (2002) 209–274; *Horatia Muir Watt* (oben N. 6); *dies.*, Aspect économiques du droit international privé (réflexions sur l'impact de la globalisation économique sur les fondements des conflits de lois et de juridictions): *Rec. des Cours* 307 (2004) 25–383; *dies./Karen Knop/Ralf Michaels/Annelise Riles*, The Return of the Private – Private International Law Meets Global Governance: *L. Contemp. Probl.* 70 (2007) No. 3, (im Erscheinen).

³⁰ Am 12. und 13. Juli 2007 haben das *American Journal of Comparative Law* und *Rabels Zeitschrift* eine gemeinsame amerikanisch-deutsche Konferenz zum Thema »Beyond the State? Rethinking Private Law Without a State?« veranstaltet; für nähere Informationen, siehe <www.private-law.org>. Zudem beschäftigten sich bei der Jahrestagung für Rechtsvergleichung im September in Halle die Fachgruppen für Grundlagenforschung, Zivilrechtsvergleichung und vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht mit dem Thema »Entstaatlichung des Rechts«; siehe die Ankündigung in *ZEuP* 2007, 701.